



Aktuelle Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung

Bereits im letzten Artikel zur doppelten Haushaltsführung in dieser Reihe (ZWP 9/2016) hatte ich darauf hingewiesen, dass die Auffassung des Bundesfinanzministeriums (Schreiben des BMF vom 24.10.2014), wonach vom monatlichen steuerlich maximal abzugsfähigen Betrag von 1.000 EUR für die Unterkunft nicht nur die Miete inklusive Nebenkosten, sondern auch die Einrichtung dieser Wohnung umfasst sei, in der Fachliteratur infrage gestellt wurde. Seinerzeit hatte ich empfohlen, anderslautende Steuerbescheide vor diesem Hintergrund offenzuhalten.

Nun hat das Finanzgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 14.3.2017 (Az 13 K 1216/16 E) entschieden, dass die Kosten für die notwendige Einrichtung der Wohnung im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nicht zu den Unterkunftskosten gehören. Das Finanzgericht führt hierzu aus, dass Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und notwendigen Hausrat nicht vom oben genannten Höchstbetrag erfasst werden. Dies lässt sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ableiten. Gesetzgeberisches Ziel war und ist es, nur die Kosten für die Unterkunft auf 1.000 EUR monatlich zu begrenzen. Die Revision zum BFH hat das Finanzgericht zugelassen.

In einem weiteren Urteil hat sich der BFH zum Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung durch ein Ehepaar im gemeinsamen Einfamilienhaus neu positioniert. Das höchste deutsche Finanzgericht vertritt nunmehr eine subjektbezogene Auslegung des entsprechenden Paragraphen im Einkommensteuergesetz und ändert damit seine bisherige Rechtsprechung hierzu (Urteil vom 15.12.2016, veröffentlicht am 22.2.2017, Az VI R 53/12). Gemäß der aktuellen Gesetzeslage kann ein Steuerpflichtiger Aufwendung für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten abziehen. Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 EUR begrenzt.

Im zuvor genannten Urteil hält der BFH nunmehr fest, dass im Fall, dass mehrere

Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen, jeder die Aufwendungen hierfür im vorgenannten Rahmen geltend machen kann, die er jeweils selbst getragen hat. Dafür spricht, so der BFH jetzt, bereits der Gesetzeswortlaut. Es gibt keine Grundlage dafür, den Abzugsbetrag von maximal 1.250 EUR für den Steuerpflichtigen (anteilig) zu kürzen, weil auch ein anderer Steuerpflichtiger das Arbeitszimmer ausschließlich für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit nutzt. Dafür spricht auch die Systematik des Gesetzes, wonach der Grundsatz der Individualbesteuerung auch im Rahmen der Zusammenveranlagung von Ehegatten gilt. Der Abzug der Aufwendungen setzt allerdings voraus, dass dem jeweiligen Steuerpflichtigen in dem Arbeitszimmer ein Arbeitsplatz in einer Weise zur Verfügung steht, dass er ihn für seine Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Die tatsächlichen Kosten sind grundsätzlich jedem Ehepartner hälftig zuzuordnen.

Entsprechendes gilt gemäß einem weiteren Urteil des BFH vom 15.12.2016 (veröffentlicht ebenfalls am 22.2.2017, Az VI R 86/13) für Lebensgemeinschaften, die sich ein Arbeitszimmer teilen. Der BFH hält in diesem Urteil fest, dass Miteigentümer bei Nutzung eines gemeinsamen Arbeitszimmers jeder seinem Anteil entsprechend die von ihm getragenen Aufwendungen steuerlich geltend machen kann. Gleiches gilt für Mietzahlungen für eine durch Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam gemieteten Wohnung. Auf den jeweiligen Nutzungsumfang kommt es nicht an. Auch in diesen Fällen ist der Höchstbetrag von 1.250 EUR personenbezogen zu verstehen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung eines Arbeitszimmers erfüllt sind. Aufwendungen kann auch ein Partner tragen, wenn er nicht Miteigentümer oder Mieter ist, z.B. wenn er die Nebenkosten der gemeinsam genutzten Wohnung trägt.

In einem weiteren Urteil hat der BFH am 1.6.2016 (Az X R 17/15) Stellung genommen zu der Frage, ob Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenversicherungen an ihre Mitglieder die als Sonderausgaben abzugs-

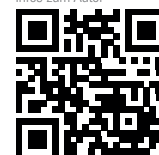
fähigen Beiträge zur Basiskrankenversicherung kürzen. In seinem Urteil hat der BFH festgestellt, dass Bonuszahlungen dann gerade keine Beitragsrückerstattung darstellen, wenn diese zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens (i.S.v. § 65a SGB V) für Kosten von Gesundheitsmaßnahmen erstattet werden, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten und damit vom Versicherten vorab privat finanziert worden sind. Im Klartext heißt das, dass solche Bonuszahlungen die Krankenversicherungsbeiträge, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind, nicht kürzen. Erfreulicherweise hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 29.3.2017 diese Auffassung für allgemeingültig erklärt, so dass alle offenen Veranlagungen nun zugunsten der Steuerpflichtigen entsprechend abzuändern sind.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor



Der Erste einer neuen Ära. Hygoclave 90 mit DuraSteam Technologie.



Der Hygoclave 90 läutet eine neue Ära der Sterilisation ein: die Ära der DuraSteam Technologie. Eine innovative Errungenschaft, die durch herausragende Qualitätsmerkmale überzeugt: Langlebigkeit, Ausfallsicherheit, Wartungsfreundlichkeit – und damit auch durch beachtliche Wirtschaftlichkeit.

Mehr unter www.duerdental.com